

Merkblatt – Hinweise zur Förderung

HALM G.2 – Förderung „Tiergenetischer Ressourcen“

Stand: 16.08.2023

1. Allgemeine Hinweise:

- 1.1 Grundlage der Förderung ist das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM 2.
Aktuell liegt diese Richtlinie in Form einer Entwurfsfassung (Stand:10.08.2023) vor, welche unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Prüf-, Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren steht.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das dargelegte Förderangebot ganz oder teilweise zurückgezogen oder inhaltlich geändert werden muss.
- 1.2 Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen.
- 1.3 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zu den o.g. Richtlinien.
Die Regelungen der Richtlinie, des Antragformulars und dieses Merkblatts sind zu beachten.
- 1.4 Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des auf das Jahr der Beantragung des Zuwendungsbescheids folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht.
Bei begrenzter Mittelausstattung gelten Auswahlkriterien.

2. Fördervoraussetzungen:

2.1 Bezüglich Ihres Betriebes

Es können künftig nur noch „aktive Betriebsinhaber“ gefördert werden.

Sie gelten als aktiver Betriebsinhaber, sofern Sie einen der folgenden Punkte erfüllen; d.h., wenn Sie

- für das Jahr 2022 höchstens 5.000,00 € Direktzahlungen erhalten haben vor Anwendung von Sanktionen oder

- im Jahr 2022 keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben und die Multiplikation der förderfähigen Fläche im Flächen- und Nutzungsverzeichnis mit dem Betrag in Höhe von 225,00 € höchstens 5.000,00 € ergibt oder
- bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinsamen Antrags 2023 Mitglied einer Unfallversicherung sind (landwirtschaftliche Unfallversicherung (SVLFG), Unfallversicherung Bund und Bahn oder bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich) oder
- kein Mitglied einer deutschen Unfallversicherung sind und Sie die sog. A1-Bescheinigung vorlegen können.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine) und Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) bei den jeweils die Beteiligung der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Länder u. Gemeinden) mehr als 25 % beträgt.

2.2 Bezüglich des Tierbestandes

2.2.1 Förderfähige Rassen und Tiere:

Die förderfähigen Tierarten und Rassen werden in drei Kategorien unterteilt, die sich jeweils auch in den Fördervoraussetzungen unterscheiden.

a. Kategorie 1: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Zweinutzungs- und Fleischproduktion“ (Rind, Schaf, Schwein)

- Rinder: Rotes Höhenvieh, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Gelbvieh, Pinzgauer
- Schafe: Rhönschaf, Coburger Fuchsschaf, Leineschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf
- Schweine: Deutsche Landrasse, Deutsches Edelschwein, Buntes Bentheimer Schwein

Fördervoraussetzungen:

- In jedem Verpflichtungsjahr sind als jeweils förderfähige Elterntiere mindestens fünf Rinder, zehn Schafe oder drei Schweine zu halten.
- Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtbuchklasse A einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
- Förderfähige weibliche Tiere müssen mindestens in der Zuchtklasse C des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.

b. Kategorie 2: Nutztier rasse mit dem Schwerpunkt „Milchproduktion“ (Schaf, Ziege)

- Schafe: Ostfriesisches Milchschaaf
- Ziegen: Weiße Deutsche Edelziege, Bunte Deutsche Edelziege, Thüringer Waldziege

Fördervoraussetzungen:

- In jedem Verpflichtungsjahr sind als jeweils förderfähige Elterntiere mindestens fünf Schafe oder fünf Ziegen zu halten.
- Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtklasse A einer eingetragenen Züchtervereinigung eingetragen sein.
- Förderfähige weibliche Tiere müssen mindestens in Zuchtklasse C des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
- Weibliche Tiere der Zuchtbuchklasse D sind förderfähig, wenn Sie an der Milchleistung teilnehmen und die Teilnahme durch einen entsprechenden Nachweis belegt wird.

c. Kategorie 3: Nutztier rassen mit „anderen Nutzungsschwerpunkten (Equiden)

- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Schwarzwälder Kaltblut
- Beberbecker Pferd

Fördervoraussetzungen

- In jedem Verpflichtungsjahr ist als förderfähiges Elterntier mindestens ein Pferd zu halten.
- Förderfähige männliche Tiere müssen in Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
- Förderfähige weibliche Tiere müssen in Stutbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.

2.2.2 Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm

Bezüglich der Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm gilt für alle Kategorien, dass

- mit diesen Tieren aktiv an einem Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen ist, d.h. dass die Tiere in Reinzucht anzupaaren und geborene Nachkommen im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind.

- die aktive Teilnahme an einem Zuchtprogramm zum Erhalt der Rasse (Bedeckung, Besamung, Reproduktion) für die förderfähigen Tiere in jedem Verpflichtungsjahr nachzuweisen ist.
- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere teilzunehmen ist.

Wichtiger Hinweis:

Spätestens zum für die Berechnung der Förderung maßgeblichen Stichtag (01. Juli des jeweiligen Verpflichtungsjahres) müssen die Fördervoraussetzungen in Bezug auf Abstammung (Punkt 2.1) und Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm (Punkt 2.2) für die bewilligte Anzahl an Tieren vorliegen.

Sollte die bewilligte Anzahl an förderfähigen Tieren zum Stichtag 01. Juli nicht eingehalten werden können, muss im Auszahlungsantrag auch der reduzierte Tierbestand angegeben werden. Da im Durchschnitt des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mindestens die bewilligte Anzahl an Nutztieren gehalten werden muss hat dies zur Folge, dass in den Folgejahren der Tierbestand durch Erhöhung wieder auszugleichen ist.

Grundsätzlich darf die Mindestanzahl an förderfähigen Tieren nicht unterschritten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestanzahl in höchstens zwei Verpflichtungsjahren unterschritten werden. In diesen Jahren wird die bewilligte Zuwendung nicht ausgezahlt.

Der letzte Absatz gilt nicht für neu bewilligte Zuwendungen. Sollte im ersten Verpflichtungsjahr zum maßgeblichen Stichtag (01. Juli) die jeweilige Mindestanzahl an förderfähigen Tieren unterschritten werden, wird dies zur Folge haben, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen werden muss.

3. Mitgliedschaft in einer oder mehreren Züchtervereinigungen

Zur Antragstellung ist für die jeweils relevante Tierart ein Nachweis ihrer Mitgliedschaft in einer zugelassenen Züchtervereinigung zwingend vorzulegen.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 200,00 € je Großvieheinheit (GV) für förderfähige Zuchttiere, daraus ergibt sich

- Rinder, Pferde: 200,00 €
- Schweine: 60,00 €
- Schafe, Ziegen: 30,00 €

Darüber hinaus wird die Haltung und Bereitstellung von Vatertieren zusätzlich mit 200,00 € je GV unterstützt. Die jeweilige Förderhöhe entspricht den Summen im vorigen Aufzählungspunkt.

5 Nachweis der Förderfähigkeit:

Nachweise der Züchtervereinigungen sind Grundlage für die Ermittlung, wie viele förderfähige Tiere zu dem für die Berechnung der Beihilfe maßgeblichen Stichtag (01. Juli d. jeweiligen Verpflichtungsjahres) zur Verfügung standen.

6. Wo sind Anträge zu stellen?

Grundsätzlich können sämtliche Anträge nur online über das **Agrarportal Hessen** gestellt werden.

7. Welche Arten von Anträgen gibt es?

Nachfolgend werden die verschiedenen Antragsarten vorgestellt, wobei im Jahr 2023 nur der Zuwendungsantrag relevant ist.

Weitere Anträge werden zu einem späteren Zeitpunkt ins Agrarportal eingestellt.

7.1 Zuwendungsanträge:

Zuwendungsanträge müssen bis zum **01.10. eines Jahres** gestellt worden sein.

Verspätet eingegangene Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.

Die Bewilligungsstelle kann jederzeit weitere Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Antragstellung notwendig erscheinen.

7.2 Auszahlungsantrag:

Es ist jährlich bis zum 15. Mai eines jeweiligen Verpflichtungsjahres ein Auszahlungsantrag zu stellen.

Sofern der 15. Mai auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend.

Bei verspäteter Einreichung eines Auszahlungsantrags verringert sich die Zuwendung je Werktag Verspätung um 1 % der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Falle einer rechtzeitigen Antragstellung Anspruch gehabt hätte.

Mit dem Auszahlungsantrag muss der zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandene und förderfähige Tierbestand angegeben werden.

Für den Fall, dass sich Ihr förderfähiger Tierbestand zwischen der Stellung des Auszahlungsantrags und dem maßgeblichen Stichtag (01. Juli)

dahingehend reduziert, dass die beantragte Tierzahl nicht mehr zur Verfügung steht, ist dies der Bewilligungsstelle nachzumelden.

7.3 Änderungsanträge:

Es gibt verschiedene Arten von Änderungsanträgen, wobei bei Förderverfahren nach HALM G.2 in erster Linie die nachfolgenden Verfahren relevant sind.

7.3.1 Erweiterungsantrag:

Wird während der Dauer des Verpflichtungszeitraums die Anzahl der Tiere eines Betriebes erweitert, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Mindestanzahl an Tieren im Falle einer Bestandserweiterung:

Die Bestandserweiterung muss bei

- Kategorie 1: zwei Rinder, fünf Schafe, zwei Schweine
- Kategorie 2: drei Schafe, drei Ziegen
- Kategorie 3: ein Pferd

umfassen.

Unterscheidung zwischen einer Erweiterung

- a. ohne eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum
- b. mit einem neuen Verpflichtungszeitraum:
 - a. Bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und bei Erweiterung über maximal 50 % des Verpflichtungsumfanges ist eine Bestandserweiterung ohne eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum möglich. Der Bestandserweiterung wird mit einem Änderungsbescheid zum bestehenden Zuwendungsbescheid Rechnung getragen, indem der erweiterte Tierbestand in das Bewilligungsverfahren mit aufgenommen wird. Die Bestandserweiterung endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheides. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.
 - b. Wird ab dem vierten Jahr der Verpflichtung eine Erweiterung beantragt und/oder die bestehende Verpflichtung um mehr als 50 % der bestehenden Verpflichtung vergrößert, bedingt dies eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum. Auch dieser Bestandserweiterung wird mit einem Änderungsbescheid Rechnung getragen. Die neue Verpflichtung beinhaltet dann die Gesamttierzahl der ursprünglichen Verpflichtung sowie den aufgestockten Tierbestand.

Erweiterungsanträge müssen ebenso wie Zuwendungsanträge bis zum 01.10. eines Jahres gestellt worden sein.

Verspätet eingegangene Anträge sind grundsätzlich abzulehnen.

Die Bewilligungsstelle kann jederzeit weitere Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Antragstellung notwendig erscheinen.

7.3.2 Übertragungsantrag:

Übertragungsanträge müssen umgehend gestellt werden, wenn der gesamte Tierbestand während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums vom Zuwendungsempfänger (Übergeber) an eine andere Person (Übernehmer) übertragen wird.

Eine Übertragung ist während der gesamten Laufzeit der Verpflichtung möglich.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Übertragungsantrag mit Übernahme der Verpflichtung oder ohne Übernahme der Verpflichtung handelt.

Übertragungsantrag ohne Übernahme der Verpflichtung:

Wird von dem Zuwendungsempfänger (Übergeber) im Laufe des Zuwendungsverfahrens der gesamte Bestand an förderfähigen Tieren, auf die sich die Verpflichtung bezieht, auf eine andere Person (Übernehmer) übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgelaufenen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

In den Fällen, in denen die Verpflichtung vom Übernehmer nicht fortgeführt wird, hat es beim Übergeber zur Folge, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen wird.

Übertragungsantrag mit Übernahme der Verpflichtung:

Wird von einem oder mehreren Übernehmern eine Verpflichtung übernommen, so muss das Zuwendungsverfahren durch Änderungsbescheid vom Übergeber auf den Übernehmer umgestellt werden. Dabei kann von dem Antragstermin (hier: 01.10. eines Jahres) abgewichen werden.

7.3.3 Verringerungsantrag:

Der Zuwendungsempfänger kann bei dauerhaften Verlust der Verfügungsgewalt über einzelne Tiere, für die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit die Verringerung des Verpflichtungsumfanges für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen.

Der Verringerungsantrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrags, in dem die Verringerung erstmals wirksam wird, zu stellen.

Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt.
- In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.
- Grundsätzlich darf durch die Verringerung die Mindestanzahl an Tieren der jeweiligen Rassen (vgl. Punkt 2.2.1) nicht unterschritten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestzahl in höchstens zwei Verpflichtungsjahren unterschritten werden. In diesen Jahren wird die bewilligte Zuwendung nicht ausgezahlt.

8. Sanktionen und Rückforderungen:

Eine Zuwendung kann gemäß den HALM-Richtlinien gekürzt, nichtgewährt oder sanktioniert werden, wenn ein Begünstigter während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Verpflichtungen der HALM-Richtlinie oder Zuwendungsbestimmungen verstößt.

Darüber hinaus können, je nach Verstoß, Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise aufgehoben und zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.

Für diese Maßnahmen sind die Regelungen der VV zu § 44 LHO, der §§ 48 bis 49a HVwVfG und die einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts maßgeblich.

Bei Verstößen gegen Verpflichtungen ist das ADHS-Verfahren anzuwenden. ADHS meint Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere eines Verstoßes.

Das Ausmaß bemisst sich daran, wie weitreichend die Auswirkungen des Verstoßes sind oder ob diese auf den Betrieb des Begünstigten begrenzt bleiben.

Bei der Dauer wird darauf abgestellt, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder ob diese mit angemessenen Mitteln zu beseitigen sind.

Im Falle der Häufigkeit ist zu prüfen, ob der Begünstigte denselben Verstoß in einem zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren bereits schon einmal begangen hat und damals bereits darauf hingewiesen wurde.

Die Schwere eines Verstoßes hängt schließlich davon ab, welche Auswirkungen der Verstoß auf die Ziele der eingegangenen Verpflichtungen hat.

In der Würdigung dieser Verstöße reicht die Bewertung von geringfügigen bis zu schwerwiegenden Verstößen.

Geringfügige Verstöße sollen mit einer Sanktion von bis zu drei Prozent der Beihilfe geahndet werden.

Schwerwiegende Verstöße führen zur vollständigen Kürzung der Beihilfe.

Eine Einstufung über leichte, mittlere und schwere Verstöße ist mittels der ADHS-Methode im Einzelfall vorzunehmen. In ihrer Bewertung und Ahndung bewegen sie sich zwischen den beiden vorgenannten Verstößen. Dabei ist zudem zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Fahrlässige Verstöße werden demnach mit einem bis fünf Prozent sanktioniert und wiederholte fahrlässige Verstöße mit bis zu fünfzehn Prozent. Vorsätzliche Verstöße werden hingegen mindestens mit fünfzehn Prozent sanktioniert und können sich bis auf 100 Prozent des Gesamtbetrages erhöhen, auf den ein Begünstigter Anspruch gehabt hätte.

Die Bewilligungsstelle kann bei Verstößen gegen Zuwendungsbestimmungen Ausnahmen zulassen, wenn sich diese Verstöße durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände begründen lassen.

9. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Unter höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse zu verstehen, auf die die antragstellende Person keinen Einfluss hatte, deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können und die ihm/ihr zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht bekannt waren.

Ein Fall höherer Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstands ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- a. Tod des Begünstigten;
- b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
- c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten befällt;

- f. Enteignung des gesamten Betriebes oder wesentlicher Teile davon, soweit die Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorhersehbar war.

Bei Anerkennung der höheren Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstands erfolgt der gänzliche oder teilweise Verzicht auf Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeträge.

Bis zum Eintreten der höheren Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände erbrachte Leistungen eines genehmigten Projekts dürfen abgerechnet werden.